

Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte	50%
+ 1 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	55%
+ 2 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	60%
+ 3 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	65%
+ 4 berücksichtigungsfähiger Angehöriger	70%

Der Bemessungssatz erhöht sich nicht, wenn der Ehepartner Einkünfte von mehr als 10.000€ (brutto) hat, bezogen auf das letzte Kalenderjahr. Wird aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses ein Zuschuss von mindestens 41€ gewährt, ist der Beihilfebemessungssatz für alle Personen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt sind, um 10% gemindert.

Für Versorgungsempfänger erhöht sich BBS um 10%.

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	im Rahmen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).
Heilpraktiker	Nein.
Arznei- und Verbandmittel	Ärztlich verordnete Arzneimittel, Erkältungsmittel nur bis 18 Jahre. Abzüglich 6€ je Mittel.
Hilfsmittel	Erstattung nach Hilfsmittelkatalog und Höchstsätzen.
Fahrtkosten	Niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.
Sehhilfen: Brillen und Kontaktlinsen	Brillen sind für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Höchstsätzen und für Erwachsene nur noch bei sehr schwerwiegenden Erkrankungen (gravierende Sehschwäche, Sehbehinderung) beihilfefähig.
Kuren	alle 4 Jahre für ärztliche Leistungen, Arznei- und Heilmittel; Unterbringung und Verpflegung bis zu 16€ täglich für höchstens 23 Tage einschließlich der Reisetage. Auch für Versorgungsempfänger aufgrund von Dienstunfähigkeit, wenn Kur zur Wiederherstellung der

Dienstunfähigkeit führt.

Krankenhausbehandlung

Regelleistung	Ja.
Wahlleistung Zweibettzimmer	Nein.
privatärztliche Behandlung (Chefarzt)	Nein.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung und Zahnersatz	Zahnbehandlung und Zahnersatz: im Rahmen der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte). Zahnersatz wenn mindestens 1 Jahr im öffentlichen Dienst. Implantologische Leistungen bei Vorliegen bestimmter Indikationen bis zu 4 Implantate je Kiefer. Ohne Indikation sind 2 Implantate je Kiefer beihilfefähig.
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.
Material- und Laborkosten	zu 60% beihilfefähig.

Besonderheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich bei einem Bemessungssatz ab

50 vom Hundert um 100 Euro

60 vom Hundert um 80 Euro

70 vom Hundert um 70 Euro

je Kalenderjahr.

Kein Beihilfeanspruch für Rechtsreferendare.